

# Gutscheine als steuerlich begünstigte Sachbezüge

## Wunschgutscheine / Amazon-Gutscheine / Einkaufsgutscheine mit Bargeldauszahlungsfunktion (z.B. Edeka) - Besonderheiten in der Lohnabrechnung

### Allgemeines

Gibt der Arbeitgeber Warengutscheine oder elektronische Gutscheinkarten zum Einkauf bei einem Dritten an seine Arbeitnehmer ab, können diese als Sachbezug lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sein. Dies gilt u. a. dann, wenn der Wert des Gutscheins den Betrag von 50 EUR pro Kalendermonat nicht übersteigt und es sich bei dem Warengutschein tatsächlich um einen Sachbezug handelt. **Neu sind Einkaufsgutscheine mit Bargeldauszahlungsfunktion. Diese sind steuerlich nicht begünstigt.**

Seit dem 01.01.2020 gilt unter anderem für Warengutscheine und elektronische Gutscheinkarten: Zweckgebundene Geldleistungen, Kostenerstattungen, Geldsurrogate sowie andere auf einen Geldbetrag lautende Vorteile gelten seitdem grundsätzlich als steuerpflichtige Geldleistungen und nicht mehr als steuerlich begünstigte Sachbezüge. Dadurch kann die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 50 EUR in diesen Fällen nicht genutzt werden. Gutscheine und Geldkarten gelten nur dann weiterhin als begünstigter Sachbezug, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen.

### Steuerlich begünstigte Warengutscheine

Vereinfachend kann zusammengefasst werden, dass für Gutscheine mit folgenden Merkmalen die Sachbezugsfreigrenze von 50 EUR angewendet wird:

- Der Gutschein kann nur bei dem Emittenten auf dessen Waren und Dienstleistungen (z. B. Buchhandel mit einem Gutschein für das eigene Sortiment) eingelöst werden
- Er kann nur in einem begrenzt regionalen Gebiet bzw. begrenzten Netz von Geschäften im Inland (z. B. givve-Card) oder
- nur für ein sehr begrenztes Dienstleistungs- oder Warenspektrum ausschließlich gegen Waren oder Dienstleistungen (z.B. Centergutschein für Bekleidung, Ticket- oder Snackgutschein im Kino) eingelöst werden können

### Steuerlich nicht begünstigte Warengutscheine

- Gutscheine, mit denen Produkte von Fremdanbietern bezogen werden können, zählen nicht zu den steuerlich begünstigten Gutscheinen. Mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen sind diese wie Bargeld zu behandeln. Zu diesen Gutscheinen zählen derzeit Amazon-, Zalando- und Wunsch-Gutscheine.
- Nicht begünstigte Gutscheine sind auch bei Einhaltung der Freigrenze von insgesamt 50 EUR im Monat in der Lohnabrechnung für Ihre Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungspflichtig abzurechnen. Damit Ihre Mitarbeiter keine zusätzlichen Abgaben wegen des erhaltenen Gutscheines abführen müssen, besteht die Möglichkeit, dass diese vom Arbeitgeber übernommen werden können.
- **Eine Barauszahlungsfunktion darf in keinem Fall technisch möglich sein** (aktuell enthalten z. B. Edeka-Gutscheine diese Funktion). **Ob die von Ihnen ausgegebenen Gutscheine diese Funktion enthalten ist von Ihnen zu prüfen.**

### Gutscheine und Versandkosten

Werden Gutscheine auf dem Postweg zugestellt, fallen in der Regel Versandkosten an. Liefert der Händler die Gutscheine an den Arbeitgeber, werden diese Kosten nicht für die Sachbezugsfreigrenze berücksichtigt. Lässt der Arbeitgeber jedoch die Gutscheine direkt an die Arbeitnehmer liefern, sind die Versandkosten für die Sachbezugsfreigrenze zu berücksichtigen.

**Empfehlung: Für einen steuerfreien Sachbezug empfehlen wir die Nutzung von Sachbezugskarten.**

**Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.**

**Wichtiger Hinweis:** Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.